

1974	Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 1974	Nr. 72
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 74	Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) .....	1449
16. 7. 74	Erste Verordnung zu Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) .....	1455

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 und Nr. 40 .....	1456
---	------

### Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV)

Vom 15. Juli 1974

Auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) und des Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### § 1

##### Schulgeld, Studiengebühren

(1) Ausbildungsförderung wird bei Besuch einer privaten Ausbildungsstätte für das tatsächlich zu entrichtende Schulgeld oder die tatsächlich zu entrichtenden Studiengebühren geleistet, und zwar für Auszubildende

1. an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs bis zu einer Höhe von monatlich 35 DM,
2. an Berufsfachschulen und Fachschulen bis zu einer Höhe von monatlich 100 DM,
3. an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen bis zu einer Höhe von 210 DM im Semester.

(2) Bei dem Besuch von privaten Schulen, denen ein Tagesheim organisatorisch angegliedert ist (Tagesheimschulen), wird Ausbildungsförderung für

die neben dem Schulgeld zu entrichtenden Kosten bis zur Höhe von monatlich 50 DM geleistet. Falls diese Kosten Aufwendungen für die Verpflegung der Schüler umfassen, werden von dem in Satz 1 genannten Betrag 1,20 DM je Verpflegungstag abgesetzt.

#### § 2

##### Fahrkosten

(1) Ausbildungsförderung wird Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes bemißt, zur Deckung der Fahrkosten geleistet, soweit diese für den Besuch der nächstgelegenen entsprechenden zumutbaren Ausbildungsstätte notwendig sind und den Betrag von 25 DM monatlich übersteigen. Die innerhalb einer Gemeinde gelegenen Ausbildungsstätten gelten als nächstgelegen.

(2) Notwendig sind

1. die Kosten der täglichen Fahrten zwischen Unterkunft und Ausbildungsstätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel in Höhe der tariflich günstigsten Zeitkarte,
2. die angemessenen Mehrkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, durch die eine wesentliche Verkürzung der Wegzeit erreicht wird.

Die nach Satz 1 berechneten Kosten sind in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums als notwendig anzusehen.

(3) Notwendig sind

1. soweit die Ausbildungsstätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht in zumutbarer Weise zu erreichen und
2. der nächste Anschluß an ein derartiges Beförderungsmittel mehr als zwei Kilometer entfernt ist,

auch die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs in Höhe von 3,20 DM je Kalendermonat des Bewilligungszeitraums für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Ausbildungsstätte oder dem Beförderungsmittel entfernt liegt.

### § 3

#### Familienheimfahrten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet zur Deckung der notwendigen Kosten für Familienheimfahrten, wenn sie 20 DM im Bewilligungszeitraum übersteigen.

(2) Familienheimfahrt ist die Hin- und Rückfahrt

1. eines nichtverheirateten Auszubildenden zu dem ständigen Wohnsitz seiner Eltern oder, wenn ein Elternteil verstorben ist, des anderen Elternteils oder, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, des Elternteils, dem der Auszubildende rechtlich oder tatsächlich zugeordnet ist,
2. eines verheirateten Auszubildenden zu dem ständigen Wohnsitz seines Ehegatten.

Lebt ein Auszubildender von seinem Ehegatten dauernd getrennt, gilt er als nichtverheiratet.

(3) Innerhalb eines Bewilligungszeitraums werden die Kosten einer Familienheimfahrt geleistet, wenn der nach Absatz 2 maßgebliche Ort

1. im Geltungsbereich des Gesetzes liegt und sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes bemißt, für jeden angefangenen Zeitraum von 4 Monaten,
2. außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Europa liegt und sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes bemißt, für jeden angefangenen Zeitraum von 6 Monaten,
3. in Europa liegt und sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes bemißt, für jeden angefangenen Zeitraum von 6 Monaten,
4. außerhalb Europas liegt, für jeden angefangenen Zeitraum von 12 Monaten; dies gilt nur, wenn die Fahrt nachweislich durchgeführt worden ist.

Besteht ein unabweisbares Bedürfnis für eine weitere Familienheimfahrt und liegt der nach Absatz 2 maßgebliche Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, können Fahrkosten über Satz 1 hinaus geleistet werden.

(4) Notwendig sind die Kosten der Fahrt mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel in Höhe der tariflich günstigsten Karte. Abweichend von Satz 1 sind bei einer Familienheimfahrt nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 die Kosten einer Flug-

reise als notwendig anzusehen, wenn die Reisezeit mit dem tariflich günstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel mehr als siebenmal 24 Stunden beträgt.

### § 4

#### Lern- und Arbeitsmittel

Ausbildungsförderung wird geleistet bei notwendigen Aufwendungen für die Anschaffung beweglicher Sachen nur nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung (Lern- und Arbeitsmittel). Notwendig sind die Aufwendungen für diejenigen Lern- und Arbeitsmittel, die von der Ausbildungsstätte nicht zur Verfügung gestellt werden. Aufwendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in dem Bewilligungszeitraum geltend gemacht werden, in dem sie erbracht worden sind. Die in der Anlage aufgeführten Höchstbeträge gelten jeweils für den gesamten Ausbildungsabschnitt.

### § 5

#### Studienfahrten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet zur Deckung der notwendigen Kosten für Studienfahrten, die nach den Ausbildungsordnungen Teil der Ausbildung sind und die der Auszubildende zur Erreichung des Ausbildungszieles durchführen muß.

(2) Von den nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kosten hat der Auszubildende für jeden angebrochenen Reisetag einen Betrag in Höhe von 8 DM als Selbstkostenanteil zu tragen.

(3) Die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Aufwendungen werden als Ausbildungsförderung nur geleistet, soweit sie im Bewilligungszeitraum nach Abzug des Selbstkostenanteils insgesamt den Betrag von 150 DM übersteigen.

### § 6

#### Voraussetzungen der Internatsunterbringung

(1) Ausbildungsförderung wird einem Auszubildenden geleistet, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 2 oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes bemißt, zur Deckung der Kosten der Unterbringung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung, soweit sie den nach diesen Bestimmungen des Gesetzes maßgeblichen Bedarfssatz übersteigen.

(2) Internat im Sinne des Absatzes 1 ist ein der besuchten Ausbildungsstätte angegliedertes Wohnheim, in dem der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird und in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Einem Internat gleichgestellt ist ein selbständiges, keiner Ausbildungsstätte zugeordnetes Wohnheim, das einem gleichartigen Zweck dient.

(3) Als Internat oder einem Internat gleichgestellt gelten nur Wohnheime, die nach landesrechtlichen Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

## § 7

**Leistung bei Internatsunterbringung**

(1) Kosten der Unterbringung sind die tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Kosten ohne Schulgeld (Heimkosten).

(2) Als Ausbildungsförderung wird der den maßgeblichen Bedarfssatz übersteigende Betrag geleistet, der sich aus der Teilung des Heimkostenbetrages nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums ergibt; dem so errechneten Monatsbetrag sind 60 DM als Taschengeld und Bedarf für die Ferienzeit, die der Auszubildende nicht im Internat verbringt, hinzuzurechnen.

(3) Heimkosten werden nur berücksichtigt, wenn eine erheblich preisgünstigere Unterbringung in einem zumutbaren Internat (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder Wohnheim (§ 6 Abs. 2 Satz 2) mit im wesentlichen gleichen pädagogischen Leistungen ausgeschlossen ist. Das Amt für Ausbildungsförderung kann die Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen nur verweigern, wenn es die Möglichkeit einer erheblich preisgünstigeren Unterbringung bei im wesentlichen gleichen pädagogischen Leistungen nachweist.

## § 8

**Unterkunft**

(1) Ausbildungsförderung wird einem Auszubildenden zu den Kosten der Unterkunft (einschließlich der Nebenkosten) geleistet, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes bemißt, wenn er an dem Ort, von dem aus er die Ausbildungsstätte besucht, allein oder zusammen mit Familienmitgliedern lebt, die alle selbst Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Als Familienmitglieder des Auszubildenden gelten seine Angehörigen im Sinne des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1855).

(2) Wenn in dem Mietpreis für die Unterkunft Heizkosten nicht eingeschlossen sind, ist dem Mietpreis ein Betrag von monatlich 25 DM für alle Nebenkosten hinzuzurechnen.

## § 9

**Leistungen zu den Kosten der Unterkunft**

(1) Ausbildungsförderung nach § 8 wird nur in Höhe von 75 v. H. des Betrages geleistet, um den die Kosten der Unterkunft bei dem Bedarfssatz

1. nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes 60 DM,

2. nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes 100 DM,

3. nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes 120 DM

im Monat übersteigen, höchstens aber ein Betrag von 45 DM im Monat.

(2) Bewohnt der Auszubildende die Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, so ist davon auszugehen, daß die Kosten der Unterkunft auf alle Bewohner zu gleichen Teilen entfallen.

(3) Die Höhe der Kosten der Unterkunft hat der Auszubildende durch Vorlage einer schriftlichen von ihm selbst und dem Vermieter unterschriebenen Vereinbarung nachzuweisen.

## § 10

**Besitzstandswahrung**

(1) Auszubildenden, die für den Monat September 1971 Leistungen nach dem Zweiten Wohngeldgesetz erhalten haben und solche Leistungen nicht mehr erhalten, wird abweichend von § 9 Abs. 1 innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts ein Monatsbetrag in Höhe des für den Monat September 1971 bewilligten Wohngeldes abzüglich 20 DM, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft abzüglich 20 DM geleistet. Satz 1 gilt nur, wenn der Auszubildende hier nach höhere Leistungen erhält als nach § 9.

(2) Die Besitzstandswahrung nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für den Fall, daß der Auszubildende ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt und für den Monat September 1971 als Wohngeld einen Lastenzuschuß erhalten hat. Bei der Berechnung der Kosten der Unterbringung ist die Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung im Bewilligungszeitraum durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums zu teilen. Bewohnt der Auszubildende inzwischen statt des Eigentumswohnraums Mietwohnraum, so ist höchstens ein Betrag in Höhe der hierfür aufzuwendenden Kosten der Unterbringung abzüglich 20 DM zu leisten.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1974

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

## Anlage zu § 4

Fachrichtung		Gegenstand	Höchst- betrag in DM
<b>1. Wissenschaftliche Hochschulen:</b>			
1.1.	Architektur	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
1.2.	Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten zu 1.1. und 1.2.: Bewilligung ab 1. Semester	300
1.3.	Zahnmedizin		
1.3.1.		Instrumentarium für das vorklinische Studium Bewilligung während der Gesamtdau- er des vorklinischen Studiums	700
1.3.2.		Instrumentarium für das klinische Studium Bewilligung während der ersten 3 klinischen Semester, später nur bei Vorliegen besonderer Umstände	1 700
<b>2. Hochschulen für bildende Künste:</b>			
2.1.	Architektur	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten Bewilligung ab 1. Semester	300
2.2.	Gebrauchsgrafik	Kamera mit Zubehör	700
2.3.	Fotografie	Kamera mit Zubehör	1 500
2.4.	Künstlerische Lehrämter, soweit Gebrauchs- grafik oder Fotografie Studienfach ist	Kamera mit Zubehör  Zu 2.2. bis 2.4.: Der Sonderbedarf kann frühestens ab 3. Semester anerkannt werden	400
<b>3. Fachhochschulen:</b>			
3.1.	Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik		
3.1.1.	Allgemeiner Maschinenbau	} Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
3.1.2.	Schiffmaschinenbau		
3.1.3.	Kerntechnik und Apparatebau		
3.1.4.	Fertigungstechnik		
3.1.5.	Chemie-Ingenieur-Technik		
3.1.6.	Feinwerktechnik		
3.1.7.	Gießerei- und Werkstofftechnik		
3.2.	Elektrotechnik		
3.2.1.	Elektrotechnik	} Zeichenbrett DIN A1 mit Hilfsgeräten	260
3.2.2.	Nachrichtentechnik		
3.2.3.	Allgemeine Informatik (Mathematik-Ing.)		

Fachrichtung		Gegenstand	Höchst- betrag in DM
3.3.	Fahrzeugtechnik		
3.3.1.	Landfahrzeugbau	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
3.3.2.	Flugzeugbau		
3.3.3.	Schiffbau		
3.3.4.	Kraftfahrzeugbau		
3.4.	Schiffsbetriebstechnik, Schiffssingenieur (CI)	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
3.5.	Hochbau		
3.5.1.	Planung und Entwurf	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
3.5.2.	Hochbaukonstruktion		
3.5.3.	Baubetrieb		
3.6.	Bauingenieurwesen		
3.6.1.	Ingenieurbau	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
3.6.2.	Verkehrs- und Wasserbau		
3.6.3.	Baubetrieb		
3.7.	Vermessung, Allgem. Vermessungswesen	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
3.8.	Produktions- und Verfahrenstechnik		
3.8.1.	Allgem. Produktionstechnik	Zeichenbrett DIN A0 mit Hilfsgeräten	300
3.8.2.	Verfahrenstechnik (einschl. Bio-Ing.-Wesen)		
		Zu 3.1. bis 3.8.: Bevilligung des Sonderbedarfs ab 1. Semester	
3.9.	Gestaltung, Schwerpunkte		
3.9.1.	Grafik-Design	Kamera mit Zubehör	700
3.9.2.	Illustration		
		Zu 3.9.1. und 3.9.2.: Bevilligung in der Regel ab 3. Semester	
3.9.3.	Foto-Design	Kamera mit Zubehör	1 500
		Bevilligung in der Regel ab 5. Semester	
Ausbildung		Gegenstand	Höchst- betrag in DM
<b>4.</b>	<b>Fachschulen, Berufsfachschulen:</b>		
4.1.	an der Bayerischen Staatslehranstalt für Fotografie	Kamera mit Zubehör	1 500
4.2.	an der Berufsfachschule des Lette-Vereins Berlin — Fachrichtung Fotografie	Kamera mit Zubehör	700
4.3.	an Berufsfachschulen für Gymnastiklehrerinnen	Geräte und Sportbekleidung	300

	Hauptfach	Gegenstand	Höchst- betrag in DM
5.	<b>Ausbildung im Hauptfach Musik an Hoch- schulen, Akademien, Höheren Fachschulen, Fachschulen und Berufsfachschulen:</b>		
5.1.	Tasteninstrumente	Klavier	1 000
5.2.	Saiteninstrumente	1 Violine	600
		1 Viola	600
		1 Violoncello	900
		1 Kontrabaß	800
		1 Gambe	800
		1 Laute	400
		1 Gitarre	250
5.3.	Blasinstrumente	1 Querflöte	600
		Blockflöte, vierteiliger Satz	400
		1 Oboe	700
		1 Klarinette (Es- und A-)	500
		1 Fagott	1 200
		1 Trompete	450
		1 Posaune	500
		1 Horn	500
		Gegenstand	Höchst- betrag in DM
6.	<b>Ausbildung in Leibesübungen an Hochschulen und Fachschulen:</b>		
6.1.	Grundausrüstung	Skigrundausrüstung	550
		spezielle Sportbekleidung	300
6.2.	Schwerpunktfächer (zusätzliche Leistungen)	1 Eishockeysausrüstung	300
		1 Eisschnellaufsausrüstung	200
		Skiausrüstung für Langlauf und Sla- lom	300

**Erste Verordnung  
zu Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes  
(BEG-Schlußgesetz)**

**Vom 16. Juli 1974**

Auf Grund des Artikels V Nr. 1 Abs. 13 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die endgültige Höhe des Steigerungsbetrages wird auf 5.940 Deutsche Mark festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XI Abs. 2 des BEG-Schlußgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1974

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 39, ausgegeben am 11. Juli 1974

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 74	Fünfte Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) — 5. ADR-ÄnderungsV — .....	949
19. 6. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Sonderabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Arbeitslosenversicherung .....	986
20. 6. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten .....	986
25. 6. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	987
26. 6. 74	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr .....	987

### Nr. 40, ausgegeben am 16. Juli 1974

12. 7. 74	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik</b> .....	989
15. 5. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung .....	998
24. 6. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	1004

---

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.